

STATUTEN

Für die Führung des Titels „Beratender Geowissenschaftler BDG“

Berufsaufgaben und Berufsbezeichnung

§ 1 Berufsaufgaben des Beratenden Geowissenschaftlers BDG

- 1) Berufsaufgabe des Beratenden Geowissenschaftlers BDG ist die eigenverantwortliche und unabhängige Beratung, insbesondere in Entwicklung, Planung, Betreuung, Kontrolle und Prüfung auf Gebieten der Naturwissenschaften und des Ingenieurwesens. Dazu gehört auch die Vertretung des Auftraggebers bei Aufgaben, die mit der Vorbereitung, Leistung, Ausführung, Überwachung und Abrechnung zusammenhängen, wobei sich die Tätigkeit auf alle oder einzelne dieser Aufgaben erstrecken kann.
- 2) Eigenverantwortlich ist, wer entweder seine berufliche Tätigkeit als einziger Inhaber seines Büros selbständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt, oder wer sich mit Beratenden Geowissenschaftlern BDG oder Angehörigen anderer Berufe zusammengeschlossen hat, innerhalb dieses Zusammenschlusses eine Rechtsstellung besitzt, kraft derer er die Ausübung seiner Berufsaufgaben unbeeinflusst durch Rechte berufsfremder Dritter innerhalb und Rechte Dritter außerhalb bestimmen kann.
- 3) Unabhängig ist, wer bei Ausübung seiner Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat, noch fremde dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit als Beratender Geowissenschaftler BDG stehen.

Der Beratende Geowissenschaftler BDG darf in Ausübung seines Berufes von Dritten, die nicht Auftraggeber sind, keine Rabatte oder sonstige Vergünstigungen für sich, seine Angehörigen oder seine Mitarbeiter annehmen.

Er darf neben seiner beruflichen Tätigkeit als Beratender Geowissenschaftler BDG keine gewerbliche Tätigkeit ausüben, die im Zusammenhang mit seinen hier genannten Berufsaufgaben steht.

§ 2 Berufspflichten des Beratenden Geowissenschaftlers BDG

Der Beratende Geowissenschaftler BDG ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft und unter Berücksichtigung gesicherter geowissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse auszuüben. Er muss sich so verhalten, wie es das Ansehen seines Berufes erfordert. Er hat insbesondere

1. Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs, die gegen die guten Sitten verstoßen, zu unterlassen,
2. bei Honorarvereinbarungen die jeweils gültige Honorarordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten,
3. die berechtigten Interessen des Auftraggebers zu wahren,
4. bei der Ausübung des Berufes darauf zu achten, dass das Leben, die Gesundheit Dritter und bedeutende Sachwerte nicht gefährdet werden,
5. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren,
6. die 10 Berufsregeln für Freiberufler und Geo-Firmen des BDG (siehe Anlage) einzuhalten.

§ 3 Schutz der Bezeichnung "Beratender Geowissenschaftler BDG"

- 1) Die Bezeichnung "Beratender Geowissenschaftler BDG" ist nach Markenrecht geschützt und den eigenverantwortlich und unabhängig tätigen Geowissenschaftlern BDG im BDG vorbehalten.
- 2) Die Bezeichnung "Beratender Geowissenschaftler BDG" darf nur führen, wer in die vom BDG zu führende Liste der Beratenden Geowissenschaftler BDG eingetragen ist.
- 3) Wortverbindungen mit ähnlichen Berufsbezeichnungen wie Beratender Geologe BDG, Beratender Geophysiker BDG, Beratender Mineraloge BDG usw. dürfen nur Personen verwenden, die ordentliche Mitglieder im BDG sind.
- 4) Bezeichnungen, die auf Zusammenschlüsse Beratender Geowissenschaftler BDG hinweisen, dürfen in Verbindung mit der Bezeichnung nach § 3 oder ähnlichen Bezeichnungen nur geführt werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes, ein Geschäftsführer oder ein persönlich haftender Gesellschafter, der Aufgaben im Sinne des § 1 wahrnimmt, in die Liste der Beratenden Geowissenschaftler BDG eingetragen ist.

§ 4 Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Beratenden Geowissenschaftler BDG

- 1) Über die Eintragung in die Liste der Beratenden Geowissenschaftler BDG entscheidet nach vorheriger Beratung im BDG-Ausschuss Geobüros und Freiberufler im BDG der Vorstand des BDG.
- 2) In die Liste der Beratenden Geowissenschaftler BDG ist auf Antrag einzutragen, wer
 1. ordentliches Mitglied im BDG ist,

2. berechtigt ist, einen akademischen Titel einer geowissenschaftlichen Fachrichtung zu führen,
 3. eine praktische, einschlägige Tätigkeit als Geowissenschaftler von mindestens drei Jahren nachweist und
 4. eigenverantwortlich und unabhängig im Sinne des § 1 tätig ist.
 5. eine Berufshaftpflichtversicherung mit entsprechenden Versicherungssummen – Personenschäden 2 Mio. €, sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) 0,5 Mio. €, oder höher – nachgewiesen hat.
 6. den Nachweis über absolvierte Fortbildungsveranstaltungen vorgelegt hat.
 7. Der Vorstand des BDG behält sich vor, weitere Voraussetzungen zu formulieren, die dem Antragsteller im Anschreiben bekannt gegeben werden.
- 3) Die Eintragung in die Liste der "Beratenden Geowissenschaftler BDG" ist einem Bewerber zu versagen,
1. solange ihm nach § 70 des Strafgesetzbuches die Ausübung der Berufsaufgaben eines Ingenieurbüros verboten oder nach § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung die Ausübung der selbständigen Tätigkeit untersagt ist, oder
 2. wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist und sich aus dem der Beurteilung zugrundeliegenden Sachverhalt ergibt, dass er zu Erfüllung der Berufsaufgaben eines Beratenden Geowissenschaftlers ungeeignet ist.

4) Die Eintragung in die Liste der Beratenden Geowissenschaftler BDG kann einem Bewerber versagt werden,

1. solange er infolge gerichtlicher Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
2. wenn innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Eintragungsantrages
 - a) von ihm eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung abgegeben wurde,
 - b) das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wurde oder mangels Masse nicht eröffnet werden konnte, oder
 - c) das Vergleichsverfahren über sein Vermögen zur Abwendung des Insolvenzverfahrens eröffnet wurde.

5) Löschung der Eintragung

(1) Die Eintragung ist zu löschen, wenn

1. der Eingetragene verstorben ist,
2. der Eingetragene auf die Eintragung verzichtet,
3. der Eingetragene nicht mehr ordentliches Mitglied im BDG ist,
4. der Eingetragene mindestens eine der Voraussetzungen für die Gewährung des Titels nicht mehr erfüllt,
5. der Eingetragene die Eintragung durch unrichtige Angaben vorsätzlich erwirkt hat,
6. nach der Eintragung Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Eintragung geführt hätten.

(2) Die Eintragung kann gelöscht werden, wenn nach der Eintragung Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Eintragung führen könnten.

(3) Die Eintragung darf in den Fällen des Absatzes 1. Nrn. 3 bis 6 oder Absatz 2 erst gelöscht werden, wenn die Entscheidung des BDG unanfechtbar geworden ist.

Stand: 01. Juli 2019